

# Geschäftsführervertrag

zwischen

**der Zentralen Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH,**  
im Folgenden „ZBM“ genannt,  
vertreten durch ihre Gesellschafterversammlung,  
diese vertreten durch den Vorsitz des Aufsichtsrates

und

**Herrn Günter B e c k**  
geboren am 04.09.1956

## § 1

- (1) Herr Beck wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23.03.2023 zum Geschäftsführer der ZBM bestellt. Das zugrundeliegende Vertragsverhältnis beginnt am 23.03.2023.
- (2) Das Vertragsverhältnis endet mit dem Tag des Ausscheidens von Herrn Beck aus dem Amt des Bürgermeisters der Stadt Mainz, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Im Falle des Widerrufs der Bestellung zum Geschäftsführer endet das Dienstverhältnis in sinngemäßer Anwendung des § 84 Abs. 3 Aktiengesetz.

## § 2

- (1) Herr Beck hat gleichberechtigt mit den übrigen Geschäftsführern die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer sowie nach Richtlinien und Beschlüssen des Aufsichtsrates mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. In allen wirtschaftlichen und rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere dienstrechtlichen und tarifrechtlichen Fragen und in Fragen der Wirtschaftsführung sind die Geschäftsführer einander gleichgeordnet, vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich und nehmen die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.
- (2) Über Vertragsabschlüsse und Maßnahmen, die über die Dauer dieses Vertrages Auswirkung entfalten, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates rechtzeitig vorher zu informieren.
- (3) Der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

Für alle außergewöhnlichen Geschäfte der Gesellschaft bedarf es der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

- (4) Herr Beck ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Diese Befreiung gilt, bis ein abändernder Beschluss der Gesellschafterversammlung ergeht.

### § 3

- (1) Die Tätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt.
- (2) Für die notwendigen entstandenen Auslagen leistet die ZBM Ersatz.
- (3) Eine Verhinderung von mehr als drei Werktagen ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates anzuzeigen.
- (4) Für die Geschäftsführer besteht bei der ZBM im Rahmen der üblichen Bedingungen eine D&O-Versicherung.

### § 4

- (1) Dienstreisen werden im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt. Die Kosten werden nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz erstattet.
- (2) Sie bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, sofern sie länger als drei Tage dauern oder ins Ausland führen.

### § 5

- (1) Soweit dieser Vertrag keine anderen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen der §§ 611 ff. BGB.
- (2) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.

Mainz, xx.xx.2023

Mainz, xx.xx.2023

Zentrale Beteiligungsgesellschaft der  
Stadt Mainz mbH

---

Vorsitz des Aufsichtsrates

---

Günter Beck